

Informationsblatt für die Teststelle

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie sind als verantwortliche Person für die Durchführung von sog. SARS-CoV-2 Schnelltests an einer Einrichtung bzw. durch Ihre Organisation benannt. Das folgende Merkblatt soll Sie über die hieraus hervorgehenden Pflichten im Bereich des Infektionsschutzes informieren.

1. Meldung des Verdachtes einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus nach Infektionsschutzgesetz

Gem. §7 des Infektionsschutzgesetzes ist der direkte oder indirekte Nachweis von Krankheitserregern bei Hinweis auf eine akute Infektion sowie gem. §6 der Verdacht auf COVID-19 namentlich an das zuständige Wohnortgesundheitsamt meldepflichtig. Zur analogen Meldung der positiven Schnelltestergebnisse in Ihrer Teststelle an das zuständige Gesundheitsamt verwenden Sie bitte die vollständig aufgefüllte Exceltabelle (s. Anhang), die täglich per Fax an das für den Wohnort der positiv getesteten Personen zuständige Gesundheitsamt gesendet werden muss. Selbstverständlich ist auch eine Übertragung per E-Mail an das Gesundheitsamt möglich.

2. Bestätigungsuntersuchung nach Bundestestverordnung

Nach der Coronavirus-Testverordnung des Bundes gehört die Bestätigung des positiven PoC-Antigen-Schnelltests (Screening) mittels der sicheren PCR-Methode zu den Leistungen der hierfür vorgesehenen Testzentren. Hierzu muss ein zweiter Abstrich an einem Testzentrum durchgeführt werden, welches PCR-Testungen anbietet. Der Bestätigungsabstrich für die mittels PoC-Antigen-Schnelltest positiv getestete Person ist freiwillig. Für die positiv getestete Person ist die Überprüfung mittels der PCR-Methode aber deshalb wichtig, weil sie bei einem negativen Ergebnis ihre Absonderung beenden kann. Im Falle des Vorliegens einer Virusvariante sind darüber hinaus weitere vom Gesundheitsamt anzuordnende Maßnahmen zu beachten.

3. Hinweis des Betroffenen zur umgehenden häuslichen Absonderung (Quarantäne) gem. §2 der „Landesverordnung zur Absonderung von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren Hausstandsangehörigen und Kontaktpersonen“

Positiv getestete Personen sind darauf hinzuweisen, dass sie sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses, auch ohne gesonderte Anordnung durch ein Gesundheitsamt in Absonderung begeben müssen. Bitte händigen Sie den positiv getesteten Personen daher das entsprechende Informationsblatt aus.

4. Hygienemaßnahmen

Wir weisen darauf hin, dass alle Phasen der Durchführung einer Testung auf Vorliegen einer Infektionskrankheit unter strikter Einhaltung aller einschlägigen Hygiene- und Arbeitssicherheitsvorschriften durchgeführt werden müssen. Dies umfasst sowohl den Schutz des beteiligten Personals als auch der zu testenden Personen (z.B. Wartebereich!). Der bei der Testung anfallende Müll ist als infektiös einzustufen und muss sachgerecht entsorgt werden. Die organisatorische Verantwortung für Hygiene und Arbeitsschutz im Zusammenhang mit SAR-CoV-2 Schnelltestungen obliegt der für die Durchführung verantwortlichen Person.

Mit freundlichem Gruß
Ihr LSJV